

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN
EN AMBTENARENZAKEN

N. 94 — 2018

20 MEI 1994. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 1993 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap machtiging wordt verleend het identificatienummer van het Rijksregister van de natuurlijke personen te gebruiken

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gezien het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 1993 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap machtiging wordt verleend het identificatienummer van het Rijksregister van de natuurlijke personen te gebruiken, alsook van het verslag aan de Koning, advies nr. 18/92 van de Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer en het advies van de Raad van State die daarop betrekking hebben, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 1993 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap machtiging wordt verleend het identificatienummer van het Rijksregister van de natuurlijke personen te gebruiken, alsook van het verslag aan de Koning, advies nr. 18/92 van de Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer en het advies van de Raad van State die daarop betrekking hebben.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 20 mei 1994.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken,
L. TOBACK

MINISTERE DE L'INTERIEUR
ET DE LA FONCTION PUBLIQUE

F. 94 — 2018

20 MAI 1994. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 1993 autorisant certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone à utiliser le numéro d'identification du Registre national des personnes physiques

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Considérant le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 1993 autorisant certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone à utiliser le numéro d'identification du Registre national des personnes physiques, ainsi que des rapport au Roi, avis de la Commission de la protection de la vie privée n° 18/92 et avis du Conseil d'Etat y afférents, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 1993 autorisant certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone à utiliser le numéro d'identification du Registre national des personnes physiques, ainsi que des rapport au Roi, avis de la Commission de la protection de la vie privée n° 18/92 et avis du Conseil d'Etat y afférents.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 20 mai 1994.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique,
L. TOBACK

Bijlage — Annexe

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Königlicher Erlaß zur Ermächtigung
bestimmter Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, bestimmt, daß der König, nachdem der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens sein Gutachten abgegeben hat, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den in Artikel 5 erwähnten öffentlichen Behörden die Ermächtigung erteilen kann, die Erkennungsnummer innerhalb der Grenzen und zu den Zwecken, die Er bestimmt, zu benutzen.

Der Entwurf eines Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Ausführung der obenerwähnten Gesetzesbestimmung zu verwirklichen, was die Dienste des Generalsekretärs und des Unterrichtswesens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft.

Die Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen darf nur benutzt werden zum Zweck ihrer Identifizierung in den Dateien, Verzeichnissen und Akten, die die in Artikel 1 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses erwähnten Behörden führen.

Die Benutzung der Erkennungsnummer ist das einzige Mittel, um zu verhindern, daß Personen mehrere Male unter verschiedenen Formen registriert werden.

Dieser Erlaß verfolgt mehrere Ziele: Einerseits bezweckt er eine rationellere Arbeitsweise der Verwaltung, und andererseits will er die Einführung einer effizienteren Kontrolle ermöglichen.

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der gesammelten Informationen wird der Zugriff auf die Datenbank über Terminals organisiert werden, die ausschließlich von den Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft benutzt werden, die durch den Ermächtigungserlaß oder aufgrund dieses Erlasses bestimmt worden sind.

Wenn der Zugriff über einen Computer oder einen Server erfolgt, wird er durch einen Code abgesichert, den nur die zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft kennen.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1. Die ermächtigten Personen werden die Erkennungsnummer des Nationalregisters innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten und zu den in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Zwecken benutzen dürfen.

Es muß sich um funktionelle Benennungen handeln, die von den Bedürfnissen ausgehen, die der Ausübung bestimmter Aufträge inhärent sind, und die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten erfolgen, die die Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters rechtfertigen.

Die Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer wird demnach auf keinen Fall bedingungslos erteilt, sondern nur unter den Bedingungen, innerhalb der Grenzen und im Hinblick auf die Zwecke, die in den nachstehenden Artikeln des Entwurfs eines Königlichen Erlasses festgelegt sind.

Bei der Benennung der Beamten, die die Möglichkeit haben werden, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, werden die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Generalsekretär nicht nur das Interesse des Dienstes berücksichtigen müssen, sondern auch und vor allem die Interessen der Personen, auf die sich die im Nationalregister registrierten Informationen beziehen, sowie das Recht dieser Personen auf Diskretion bei der Benutzung dieser Informationen. Demnach wird die Anzahl Benennungen notwendigerweise beschränkt sein.

Art. 3. Die ermächtigten Personen werden die Erkennungsnummer des Nationalregisters in ihren Dateien und Verzeichnissen benutzen dürfen, aber ausschließlich zu Identifizierungszwecken.

Art. 4. Ziel dieses Artikels ist es, die Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters einerseits ebenfalls in den Beziehungen zu erlauben, die in Artikel 1 erwähnten Behörden miteinander unterhalten, und andererseits auch in den Beziehungen, die sie mit den anderen in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 bestimmten Behörden unterhalten und die nur notwendig sind zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung innerhalb der Grenzen der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die in dem Entwurf eines Königlichen Erlasses festgelegt sind.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Justiz,
M. WATHELET

Der Minister des Innern
L. TOBBACK

GUTACHTEN NR. 18/92 vom 18. DEZEMBER 1992

AUSSCHUß FÜR DEN SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Aufgrund des Artikels 92 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 8, abgeändert durch das vorerwähnte Gesetz vom 15. Januar 1990;

Aufgrund des Begutachtungsantrags des Ministers des Innern vom 21. Oktober 1992;

Aufgrund des Berichts, den Frau Jansen und Frau Marchal abgefaßt haben und Frau Marchal unterbreitet hat,

Gibt der Ausschuß für den Schutz des Privatlebens am 18. Dezember 1992 folgendes Gutachten ab:

I. Gegenstand des Begutachtungsantrags:

1. Der Begutachtungsantrag betrifft einen Vorentwurf eines Königlichen Erlasses zur Ermächtigung der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Generalsekretärs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Beamter des besagten Ministeriums, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen.

Diese Behörden müßten die Erkennungsnummer zur Erfüllung bestimmter Aufgaben benutzen können, um die betroffenen Personen in den Dateien, Verzeichnissen und Akten zu identifizieren, sowie im Rahmen ihrer internen Verwaltung, in ihren Beziehungen mit dem Inhaber der Erkennungsnummer oder mit seinem gesetzlichen Vertreter und in ihren Beziehungen mit anderen Behörden und Einrichtungen, die ermächtigt sind, die Erkennungsnummer zu benutzen.

II. Untersuchung des Vorentwurfs:

A. Rechtfertigung der Ermächtigung

2. Der Vorentwurf soll bestimmte Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigen, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen für die Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit:

1. der Verwaltung des Personals der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Verwaltung des Personals des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder des von ihr subventionierten Unterrichtswesens,
2. der Verwaltung der Studienbörsen,
3. der Kontrolle der Schulpflicht,
4. der Identifizierung der natürlichen Personen, die bei der Gemeinschaft verschuldet sind oder denen die Deutschsprachige Gemeinschaft Geldbeträge schuldet.

Der Text des Entwurfs des Berichtes an den König sagt, daß « die Benutzung der Erkennungsnummer... das einzige Mittel (ist), um zu verhindern, daß Personen mehrere Male unter verschiedenen Formen registriert werden ». Er schlußfolgert daraus, daß der Erlaß « eine rationellere Arbeitsweise der Verwaltung » bezweckt und die Einführung einer effizienteren Kontrolle ermöglichen will.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die verfolgten Zwecke 1 und 4 denen entsprechen, die dem Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zugrunde liegen (siehe Begründung des Entwurfs, der zu dem obenerwähnten Gesetz geführt hat, Parlamentsdok., Senat, 1981-1982, Nr. 296-1, S. 2).

In bezug auf die Zwecke 2 und 3 stellt der Ausschuß fest, daß die Zugriffsermächtigung, die vorgesehen ist in dem beigefügten Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, für alle in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Daten gilt.

Der Ausschuß ist der Meinung, daran erinnern zu müssen, daß Artikel 5 dieses Gesetzes die Möglichkeit eines Zugriffs auf das Nationalregister nur für Informationen vorsieht, die die Betroffenen aufgrund eines Gesetzes beziehungsweise eines Dekrets zu kennen befugt sind. Wie der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, es schon mehrmals bemerkt hat, muß die Regierung zur Beachtung des Legalitätsprinzips nachprüfen, ob die Kenntnis jeder der in Artikel 3 dieses Gesetzes aufgezählten Informationen unbedingt notwendig ist, damit die betroffene öffentliche Behörde ihren Auftrag erfüllen kann (siehe unter anderem das Gutachten des Staatsrates vom 22. Januar 1992 über den Entwurf, der dem Königlichen Erlaß vom 4. Mai 1992 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Wallonischen Region, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 1992, S. 16952) zugrunde liegt, und das Gutachten vom 4. März 1992 über den Entwurf, der dem Königlichen Erlaß vom 18. Mai 1992 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Wallonischen Ministeriums für die Ausrüstung und das Transportwesen, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juli 1992, S. 15048) zugrunde liegt).

Der Ausschuß schließt sich dieser Bemerkung an. Er fragt sich ebenfalls, ob die Daten, die insbesondere in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 (Beruf), 8 (Personenstand) und 9 (Zusammensetzung des Haushalts) erwähnt sind, in allen Fällen unbedingt notwendig sind. Da der Ausschuß anlässlich dieses Begutachtungsantrags nicht nachprüfen kann, inwiefern der Zugriff auf alle Daten erforderlich ist, beschränkt er sich darauf, die Regierung auf diese Frage aufmerksam zu machen und sie um eine gründliche diesbezügliche Überprüfung zu ersuchen.

Der Ausschuß ist dennoch der Meinung, daß der Entwurf eines Königlichen Erlasses vereinbar ist mit dem Gesetz vom 8. August 1983.

B. Benennung der Ermächtigungsinhaber

3. Artikel 1 des Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses geht davon aus, daß die Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Beamten der Dienste des Generalsekretärs und des Unterrichtswesens erteilt wird.

Diese Bestimmung beschränkt die Ermächtigung somit ganz präzise auf die vorerwähnten Dienste und auf die Behörden, denen sie unterstehen.

Was die Benennung der Beamten durch die Exekutive oder den Generalsekretär betrifft, bestimmt der Vorentwurf zu Recht, daß es sich um Beamte der Stufe 1 handeln muß, die namentlich und schriftlich bestimmt werden, und der Entwurf des Berichtes an den König bestimmt ebenfalls zu Recht, daß diese Benennungen von den Bedürfnissen ausgehen müssen, die der Ausübung bestimmter Aufträge inhärent sind, und daß sie innerhalb der Grenzen der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen müssen, die die Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters rechtfertigen (siehe Kommentar zu Artikel 1 in diesem Bericht an den König).

Es wird ferner auch zu Recht vermerkt, daß die Exekutive und der Generalsekretär bei der Benennung der Beamten nicht nur das Interesse des Dienstes werden berücksichtigen müssen, sondern auch und vor allem die Interessen der Inhaber der Erkennungsnummer, und daß die Anzahl Benennungen demnach notwendigerweise beschränkt sein wird (ibid.).

Unter diesen Bedingungen hat der Ausschuß nichts einzuwenden gegen die Art, wie die Inhaber der Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters im Vorentwurf bestimmt werden.

4. Der Ausschuß stellt fest, daß Artikel 2 des Vorentwurfs auf nützliche Weise bestimmt, daß die Liste der gemäß Artikel 1 « bestimmten » Beamten jährlich erstellt wird und daß diese Liste nach der gleichen Periodizität an den Ausschuß weitergeleitet wird.

C. Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters

5. Die Ermächtigung wird innerhalb der Grenzen, unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die in den Artikeln 3 und 4 des Erlasses festgelegt sind, für die Erfüllung bestimmter, in Artikel 3 Absatz 1 erwähnter Aufgaben erteilt.

Der Ausschuß stellt fest, daß es sich um Aufgaben handelt, die den im Vorentwurf erwähnten Behörden effektiv anvertraut sind.

6. Artikel 1 bestimmt, daß die Erkennungsnummer für die Erfüllung der weiter oben erwähnten Aufgaben « nur zum Zweck ihrer Identifizierung (der betroffenen Personen) in den Dateien, Verzeichnissen und Akten benutzt werden darf ».

Eine solche Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer ist zulässig. Sie ermöglicht eine Verbesserung der Zuverlässigkeit der Dateien, Verzeichnisse und Akten der öffentlichen Verwaltung, was im Rahmen der Erfüllung der im Vorentwurf angegebenen Aufgaben als den Interessen des Inhabers der Erkennungsnummer entsprechend betrachtet werden kann.

Der Ausschuß hat in seinen an den Minister des Innern gerichteten Gutachten Nr. 1/92 und 6/92 über Vorentwürfe von Königlichen Erlassen zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Wallonischen Region beziehungsweise des Wallonischen Ministeriums für die Ausrüstung und das Transportwesen, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, die Meinung geäußert, daß die Erkennungsnummer nicht in Unterlagen benutzt werden darf, die von einer Abteilung zur anderen gehen (...), da diese Mitteilungen den Bedingungen zu unterwerfen sind, die für die Außenbeziehungen der betreffenden Abteilungen vorgesehen sind.

Der Ausschuß ist ebenfalls der Meinung, daß diese Einschränkung der Benutzung der Erkennungsnummer anwendbar ist auf die Mitteilungen zwischen den Diensten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In diesem Rahmen gibt Artikel 3 Absatz 2 zu Recht an, daß die Erkennungsnummer nicht in Unterlagen angegeben werden darf, die Personen mitgeteilt werden können, die nicht zum betreffenden Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

7. Artikel 4 des Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses soll die Benutzung der Erkennungsnummer in bestimmten Beziehungen erlauben.

Die Ermächtigung wird den im Erlaß erwähnten Behörden in erster Linie « im Rahmen der internen Verwaltung » erteilt (Art. 4 Absatz 1 Nr. 1). Angesichts der Tatsache, daß die Identifizierung in den Dateien, Verzeichnissen und Akten bereits durch Artikel 3 geregelt ist, möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß die Nummer in diesen internen Beziehungen nur von Beamten benutzt werden kann, die selbst Inhaber der Ermächtigung zur Benutzung der Nummer sind, was die Abfassung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 übrigens in sich schließt.

Der Ausschuß hat nichts einzuwenden gegen die Benutzung der Erkennungsnummer « in den Beziehungen, die die im Erlaß erwähnten Behörden mit dem Inhaber dieser Nummer oder mit seinem gesetzlichen Vertreter haben » (Art. 4 Absatz 1 Nr. 2).

Der Vorentwurf bestimmt zu Recht, daß die Benutzung der Erkennungsnummer in den Außenbeziehungen, das heißt in den Beziehungen mit den anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die selbst die Ermächtigung zur Benutzung der Nummer erhalten haben, gleichzeitig in den Rahmen der Ausübung der gesetzlichen und ordnungsgemäßen Befugnisse der in Artikel 1 erwähnten Behörden einerseits und der Behörden und Einrichtungen andererseits fallen muß.

Der Vorentwurf bestimmt noch zu Recht, daß die Dienste des Generalsekretärs und des Unterrichts wesens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft als getrennte öffentliche Behörden zu betrachten sind.

Aus diesen Gründen

gibt der Ausschuß ein günstiges Gutachten ab.

Der Sekretär,

J. Paul.

Der Vorsitzende,

P. Thomas.

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, ist am 1. April 1993 vom Minister des Innern ersucht worden, ein Gutachten abzugeben über den Entwurf eines Königlichen Erlasses « zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen », und hat am 19. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben:

Allgemeine Bemerkungen

Das belgische Rechtssystem enthielt bis vor kurzem keine Bestimmungen, um auf allgemeine Weise den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Im Laufe der Zeit sind jedoch einige Sonderbestimmungen mit beschränkter Tragweite angenommen worden, so unter anderem das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Das bereits teilweise vollzogene Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bewirkt eine tiefgreifende Änderung des diesbezüglichen juristischen Rahmens und übt einen direkten Einfluß auf die Anwendung des Gesetzes vom 8. August 1983 aus.

Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besagt folgendes:

« Jede natürliche Person hat anlässlich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Achtung vor ihrem Privatleben » (1).

Zu diesem Zweck schreibt Artikel 5 desselben Gesetzes folgendes vor:

« Personenbezogene Daten dürfen nur zu genau definierten und legitimen Zwecken verarbeitet werden und dürfen nicht auf eine Weise benutzt werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Unter Berücksichtigung dieser Zwecke müssen sie angemessen und sachdienlich und dürfen sie nicht übertrieben sein. »

« Automatisierte Verarbeitung » im Sinne des Gesetzes ist jeglicher Komplex von Operationen, die mit Hilfe von automatisierten Verfahren erfolgen und sich insbesondere auf die Speicherung und Verbreitung dieser Daten beziehen (Artikel 1 § 3).

Nun gelten aufgrund des Artikels 1 § 5 desselben Gesetzes jene Daten als « personenbezogen », die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (2). Daraus ergibt sich, daß die Erkennungsnummer des Nationalregisters, die in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen jeder im Register eingetragenen Person zugeteilt ist, vom Gesetz vom 8. Dezember 1992 betroffen ist, wie dies auch anlässlich der Besprechung dieses Gesetzes im Senatsausschuß für Justiz in einer ministeriellen Erklärung bestätigt worden ist (3).

Der Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen, muß demnach gleichzeitig den geltenden Regeln des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 sowie Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 genügen, der dem König die Möglichkeit bietet, die Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer « innerhalb der Grenzen und zu den Zwecken, die Er bestimmt », zu erteilen.

Die Zusammensetzung dieser Nummer gibt unverzüglich das Geburtsdatum und das Geschlecht der eingetragenen Person an (4). Die Nummer selbst erleichtert den Zugriff auf zahlreiche personenbezogene Daten. Sie scheint dennoch keine Angabe zu sein, die unangemessen, unsachdienlich oder übertrieben ist im Verhältnis zum Zweck, zu dem sie benutzt wird: die Identifizierung einer natürlichen Person für die Erfüllung der im Erlaß definierten und limitativ aufgezählten Aufgaben.

Um den vorangehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen, muß in der Präambel eine Erwägung eingefügt werden, aus der hervorgeht, daß sowohl das Gesetz vom 8. August 1983 als auch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 angewandt werden müssen.

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:

« In Erwägung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere des Artikels 5; ».

Sonderbemerkungen

Artikel 1. Der niederländische Text des einleitenden Satzes müßte unter Beachtung der in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkung abgefaßt werden.

Der niederländische Text nach dem dritten Gedankenstrich müßte unter Beachtung der in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkung abgefaßt werden.

Art. 2. Die Wörter « après approbation » beziehungsweise « na goedkeuring » müssen wegfallen. Da die jährlich vom Generalsekretär erstellte Liste eine tatsächliche Situation wiedergibt, kommt sie nicht in Betracht für ein solches juristisches Kontrollverfahren, das übrigens fehl am Platz ist in einem Königlichen Erlaß, der anwendbar ist auf das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (5).

Ferner müßte der niederländische Text unter Beachtung der in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkung abgefaßt werden.

Art. 3. Der niederländische Text von Absatz 1 vierter Gedankenstrich müßte unter Beachtung der in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkung abgefaßt werden.

Der niederländische Text von Absatz 2 müßte unter Beachtung der in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkungen abgefaßt werden.

Art. 4. In Absatz 1 Nr. 3 müssen die Wörter « , zoals gewijzigd bij de wet van 15 januari 1990, » beziehungsweise « tel qu'il a été modifié par la loi du 15 janvier 1990 » wegfallen.

Der niederländische Text desselben Absatzes Nr. 3 müßte so abgefaßt werden, wie es in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens angegeben ist.

Der französische Text des Anfangs von Absatz 3 müßte unter Beachtung der in der französischen Fassung des vorliegenden Gutachtens formulierten Bemerkung abgefaßt werden.

Der niederländische Text von Absatz 3 müßte so abgefaßt werden, wie es in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens angegeben ist.

Die Kammer setzte sich zusammen wie folgt:

die Herren:

J.-J. Stryckmans, Präsident der Kammer,

Y. Boucquey, Y. Kreins, Staatsräte,

F. Delpérée, J. van Compernelle, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,

Frau R. Deroy, Greffier.

Die Übereinstimmung der französischen und der niederländischen Fassung ist unter der Kontrolle von Herrn J.-J. Stryckmans überprüft worden.

Der Bericht ist von Herrn J. Regnier, Auditor, erstattet worden.

Die Mitteilung des Koordinationsbüros ist von Herrn J.-L. Paquet, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und unterbreitet worden.

Der Greffier,

R. Deroy.

Der Präsident,

J.-J. Stryckmans.

(1) Dieses Gesetz führt in einem ganz bestimmten Punkt Artikel 8 § 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus.

(2) *Belgisches Staatsblatt* vom 18. März 1993. Die Artikel 1, 2 und 5 sind am 1. April 1993 in Kraft getreten (Königlicher Erlaß Nr. 1 vom 28. Februar 1993, Artikel 1).

(3) Senatsdokument 445 (A. S. 1991-1992, Nr. 10, S. 3).

(4) Königlicher Erlaß vom 3. April 1984 über die Zusammensetzung der Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen.

(5) In diesem Sinne siehe das Gutachten L. 21.898/2 vom 3. Februar 1993 (unter Artikel 3).

12. NOVEMBER 1993. — Königlicher Erlaß zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen

ALBERT II, König der Belgier,

Allen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unseren Gruss.

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 8, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Januar 1990;

In Erwägung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des am 18. Dezember 1992 abgegebenen Gutachtens Nr. 18/92 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und Unseres Ministers des Innern und aufgrund des Gutachtens Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1. Zur Benutzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen innerhalb der Grenzen, unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die durch die Artikel 3 und 4 des vorliegenden Erlasses festgelegt sind, sind ermächtigt:

- die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Beamten der Stufe 1 der Dienste des Generalsekretärs und des Unterrichtswesens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die namentlich und schriftlich zu diesem Zweck von der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder vom Generalsekretär bestimmt worden sind.

Art. 2. Die Liste der gemäß Artikel 1 bestimmten Beamten wird jährlich vom Generalsekretär erstellt und nach der gleichen Periodizität von der Exekutive an den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens weitergeleitet.

Art. 3. Die Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen darf von den in Artikel 1 erwähnten Behörden nur benutzt werden zum Zweck ihrer Identifizierung in den Dateien, Verzeichnissen und Akten, die ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben geführt werden, die zusammenhängen mit:

- der Verwaltung des Personals der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Verwaltung des Personals des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des von ihr subventionierten Unterrichtswesens,
- der Verwaltung der Studienbörsen,
- der Kontrolle der Schulpflicht,

— der Identifizierung der natürlichen Personen, die bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft verschuldet sind oder denen die Deutschsprachige Gemeinschaft Geldbeträge schuldet.

Unbeschadet des Artikels 4 darf diese Nummer nicht in Unterlagen angegeben werden, die Personen mitgeteilt werden können, die nicht zum betreffenden Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

Art. 4. Neben der durch Artikel 3 geregelten Benutzung dürfen die in Artikel 1 erwähnten Behörden die Erkennungsnummer der natürlichen Personen benutzen:

1. im Rahmen der internen Verwaltung,
2. in ihren Beziehungen mit dem Inhaber dieser Nummer oder mit seinem gesetzlichen Vertreter,
3. in ihren Beziehungen mit anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die selbst die in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Ermächtigung erhalten haben und in der Ausübung ihrer gesetzlichen und ordnungsgemäßen Befugnisse handeln.

Für die Anwendung des vorangehenden Absatzes werden die Dienste des Generalsekretärs und des Unterrichtswesens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft als getrennte öffentliche Behörden betrachtet.

Die Erkennungsnummer darf nur zu Identifizierungszwecken und ausschließlich zur Erfüllung der in Artikel 3 definierten Aufgaben benutzt werden.

Art. 5. Der vorliegende Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6. Unser Minister der Justiz und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 1993.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz,

M. WATHELET

Der Minister des Innern,

L. TOBBACK

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 20 mei 1994.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken,

L. TOBBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 20 mai 1994.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique,

L. TOBBACK

N. 94 — 2019

20 MEI 1994. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 januari 1994 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap toegang wordt verleend tot het Rijksregister van de natuurlijke personen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gezien het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 januari 1994 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap toegang wordt verleend tot het Rijksregister van de natuurlijke personen, alsook van het verslag aan de Koning en het advies van de Raad van State die daarop betrekking hebben, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken en Ambtenarenzaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 januari 1994 waarbij aan bepaalde overheden van het Ministerie van de Duitstalige Gemeenschap toegang wordt verleend tot het Rijksregister van de natuurlijke personen, alsook van het verslag aan de Koning en het advies van de Raad van State die daarop betrekking hebben.

F. 94 — 2019

20 MAI 1994. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 18 janvier 1994 autorisant l'accès de certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone au Registre national des personnes physiques

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Considérant le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 18 janvier 1994 autorisant l'accès de certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone au Registre national des personnes physiques, ainsi que des rapport au Roi et avis du Conseil d'Etat y afférents, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 18 janvier 1994 autorisant l'accès de certaines autorités du Ministère de la Communauté germanophone au Registre national des personnes physiques, ainsi que des rapport au Roi et avis du Conseil d'Etat y afférents.